

DIENSTVEREINBARUNG

ÜBER DEN RUFBEREITSCHAFTSDIENST UND DEN WOCHENENDDIENST FÜR DIE TIERPFLEGERINNEN UND TIERPFLEGER IM KLINIKUM DES FACHBEREICHS VETERINÄRMEDIZIN

zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat
der Justus-Liebig-Universität Gießen gem. § 74 HPVG

§ 1 Zweck

- (1) Mit dieser Dienstvereinbarung soll gemäß § 6 Abs. 4 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) aufgrund unabweisbarer organisatorischer Notwendigkeiten von den Öffnungsklauseln des Arbeitszeitgesetzes, § 7 Abs. 1,2 und § 12 Nr. 2 Gebrauch gemacht werden.
- (2) Die Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Regelungen eine an die konkreten Bedingungen der Einrichtungen angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen.
- (3) Sie dient zugleich auch der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle am Klinikum des Fachbereichs Veterinärmedizin beschäftigten Tierpflegerinnen und Tierpfleger.
- (2) Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe können einzelne Beschäftigte auf Antrag vorübergehend oder auf Dauer vom Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung ausgenommen werden. Der Personalrat ist an der jeweiligen Entscheidung zu beteiligen.

§ 3 Ruhezeiten bei Rufbereitschaftsdienst

- (1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit (individueller Arbeitstag, nicht Kalendertag) muss die/der Beschäftigte grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden haben.
- (2) Wenn die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden betragen hat, kann die Ruhezeit um bis zu 2 Stunden gekürzt werden. Die Kürzung der Ruhezeit muss dann innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.

- (3) Als Ruhezeiten werden auch die Rufbereitschaft ohne tatsächliche Inanspruchnahme sowie arbeitsfreie Zeiten, wie Urlaubstage oder sonstige Tage der Freistellung von der Arbeit angerechnet.
- (4) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft können die Ruhezeiten den Besonderheiten des Dienstes angepasst werden, wenn innerhalb von 72 Stunden ein entsprechender Zeitausgleich erfolgt. Insbesondere können Kürzungen der Ruhezeiten vorgenommen oder infolge der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft unterbrochene Ruhezeiten zusammengerechnet werden. Die tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt 5 Stunden.

§ 4 Ausgleich für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft

Abweichend von der Regelung des § 8 Abs.5 Satz 5 TV-H kann im Einvernehmen zwischen Beschäftigten und Klinikleitung die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden; die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 a) - Zeitzuschläge für Überstunden - und Abs. 2 - Freizeitausgleich von Überstunden - TV-H werden entsprechend angewendet.

§ 5 Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

- (1) Werden Arbeitnehmer/innen an einem Sonntag beschäftigt, erhalten sie einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 12 Wochen zu gewähren ist.
- (2) Werden Arbeitnehmer/innen an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, erhalten sie einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 12 Wochen zu gewähren ist.
- (3) Die Festlegung des Ersatzruhetages erfolgt einvernehmlich zwischen Vorgesetztem und den Tierpflegerinnen und Tierpflegern. Dabei sind die persönlichen Gründe der Tierpflegerinnen und Tierpfleger unter besonderer Beachtung der Zertifizierung der Justus-Liebig-Universität Gießen als eine familiengerechte Hochschule - soweit dienstlich vertretbar - zu berücksichtigen.
- (4) Der Beschäftigte darf nur bis zu 48 Mal im Jahr Wochenenddienst leisten. Wochenenddienste im Sinne dieser Vereinbarung werden an einem Sonnabend und/oder Sonntag bei einer Arbeitszeit von insgesamt mindestens 6 Stunden geleistet. Jede/Jeder Beschäftigte muss an mindestens 15 Sonntagen im Jahr frei haben.

§ 6 Dienstpläne

Die Klinikleiter/innen sind verpflichtet, Dienstpläne zu erstellen und diese dem Personaldezernat vorzulegen. In den Dienstplänen sind der Beginn und das Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Lage und Dauer der Rufbereitschaftsdienste einschließlich der Ersatzruhezeiten für die jeweiligen Beschäftigten anzugeben. Dem Personalrat werden auf Wunsch die Dienstpläne und die Stundennachweise im Nachhinein zur Verfügung gestellt. Für die jeweiligen Kliniken gelten die zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat der JLU vereinbarten entsprechenden Rahmendienstpläne. In den Rahmendienstplänen ist ein in den Pausenzeiten zugänglicher und von den Tierpflegerinnen und Tierpflegern nutzbarer Pausenraum anzugeben.

§ 7 In-Kraft-Treten und Laufzeit

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch den Präsidenten der Universität in Kraft und gilt für ein Jahr. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Nach Eingang der Kündigung nach Satz 2 werden unverzüglich bzw. drei Monate vor Ablauf Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Dienstvereinbarung - längstens ein Jahr nach Zugang der Kündigung nach Satz 2 bzw. Ablauf der Befristung nach Satz 1 – weiter. Die Beteiligten verpflichten sich außerdem, die Vereinbarung teilweise oder insgesamt neu zu fassen, wenn gesetzliche oder tarifrechtliche Bestimmungen geändert werden.

Gießen, den 08.12.2014

Für den Personalrat

Der Präsident der Justus-Liebig-Universität

gez.

gez.

Wilfried Schott
(Vorsitzender)

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee